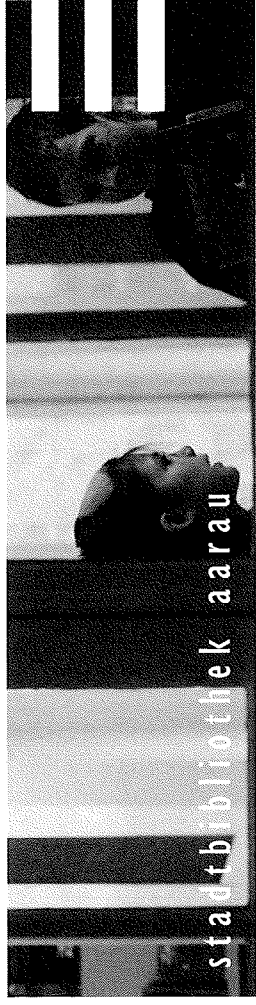


Benutzungsordnung

1. Die Stadtbibliothek Aarau steht allen Personen zur Benutzung offen. Die Einschreibung erfolgt gegen Vorlage eines Personalausweises. Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzungsausweises müssen der Bibliothek mitgeteilt werden.
2. Pro Besuch und Ausweis dürfen insgesamt max. 8 Medien ausgeliehen werden. Die max. Ausleihanzahl für Nonbooks ist beschränkt (* vgl. Liste am Anschlagbrett). Es besteht die Möglichkeit, Doppelabos (doppelte Anzahl Ausleihen) zu lösen oder Einzelausleihen zu machen.
3. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Im Einzelfall kann die Bibliothek abweichende Leihfristen festlegen (vgl. Liste am Anschlagbrett)
4. Eine Verlängerung um eine weitere Ausleihperiode ab Leihfristende ist in der Regel möglich (vgl. Liste am Anschlagbrett in der Bibliothek). Jene kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Wenn eine Reservation vorliegt, kann keine Verlängerung gewährt werden.
5. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sie müssen innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden.
6. Die Nachschlagewerke mit weisser Signatur und die jeweils neueste Zeitschriftennummer können nicht ausgeliehen werden.

>>>



7. Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. In ausgewiesenen Fällen von Bedürftigkeit kann die Leitung der Stadtbibliothek die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
8. Nach Ablauf der Leihfrist werden kostenpflichtige Mahnungen versandt. Von der dritten Mahnung an ist der Kunde / die Kundin bis zur Erledigung des Falls von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen. Nach der erfolglosen dritten Mahnung wird der Rechtsweg beschritten.
9. Kundinnen und Kunden sind zum schonenden Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie empfangen wurden. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vermutet.
10. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist Schadenersatz zu leisten. Schäden dürfen nicht selber repariert werden.
11. Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.
12. Wer gegen die Benutzungsordnung verstösst, den Bibliotheksbetrieb stört oder die Bibliothek vorsätzlich schädigt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.
13. Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden.

Diese Benutzungsordnung tritt ab 1.1.2002 in Kraft und ersetzt alle früheren. Aarau, den 13. August 2001 DER STADTRAT AARAU